

Amt, Datum, Telefon

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 27.08.2019,  
51-26 24

Drucksachen-Nr.

**9188/2014-2020**

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	11.09.2019	öffentlich
<b>Fachbeirat für Mädchenarbeit</b>	18.09.2019	öffentlich
<b>Integrationsrat</b>	25.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung 2018**

Betroffene Produktgruppe

11 06 02 Förderung von Familien

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 18.05.2011, TOP 11, Drucksachen-Nr. 2483/2009-2014  
Jugendhilfeausschuss, 20.06.2012, TOP 9, Drucksachen-Nr. 4238/2009-2014  
Jugendhilfeausschuss, 11.09.2013, TOP 10, Drucksachen-Nr. 6114/2009-2014  
Jugendhilfeausschuss, 02.04.2014, TOP 7, Drucksachen-Nr. 7163/2009-2014  
Jugendhilfeausschuss, 15.04.2015, TOP 10, Drucksachen-Nr. 1320/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 14.09.2016, TOP 8, Drucksachen-Nr. 3566/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 06.09.2017, TOP 9, Drucksachen-Nr. 5227/2014-2020  
Jugendhilfeausschuss, 05.09.2018, TOP 7, Drucksachen-Nr. 7069/2014-2020

Sachverhalt:

In dieser Vorlage werden die Entwicklungen im Bereich der Erzieherischen Hilfen dargestellt. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Fallzahlen, Finanzdaten und den erzielten Effekten im Jahresvergleich.

Die Fallzahlen und Kosten für die Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden wie bereits in den Vorjahren nicht abgebildet. Eine Einbeziehung der Zahl der minderjährigen Flüchtlinge würde die erzielten Steuerungseffekte verfälschen und einen Vergleich mit der Berichterstattung der Vorjahre nicht mehr ermöglichen. Zudem werden die für diese Zielgruppe entstandenen Kosten refinanziert.

Erhebliche Auswirkungen auf die Fallzahl- und Finanzentwicklung ergeben sich nach wie vor aus den Anforderungen an Inklusion im Schulbereich. Die Fallzahl- und Kostenentwicklung wird daher wie bisher jeweils mit und ohne Einbeziehung der Integrationshilfen dargestellt.

Des Weiteren wird über die aktuellen bzw. geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Steuerung der Hilfen zur Erziehung berichtet.

**Beigeordneter**

**Ingo Nürnberger**

# **Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung 2018**

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Steuerungskonzept Hilfe zur Erziehung**

Mit dem „Steuerungskonzept Hilfe zur Erziehung“, welches der Jugendhilfeausschuss im Jahr 2002 beschlossen hat, wurden erstmalig sogenannte Sofortmaßnahmen zur fachlichen und finanziellen Steuerung im Einzelfall umgesetzt. Diese Steuerungsansätze wurden mit den HSK-Maßnahmen in den letzten Jahren stetig fortgeschrieben.

Die seinerzeit benannten strategischen Ziele

- Erhöhung der Qualität und Effizienz der Hilfen, d.h. Umsteuerung unter fachlichen, präventiven und finanziellen Gesichtspunkten,
- kontinuierliche Reduktion der Anzahl kostenintensiver Hilfen,
- Umverteilung der finanziellen Ressourcen von kostenintensiven in weniger kostenintensiven Hilfen,

sind auch heute noch handlungsleitend für das Bielefelder Jugendamt.

Die bislang umgesetzten Maßnahmen zeigten und zeigen neben der fachlichen Weiterentwicklung in den betroffenen Arbeitsbereichen auch die intendierten finanziellen kostendämpfenden Effekte.

In Fortführung der Berichterstattung kann nunmehr für das Haushaltsjahr 2018 ein Gesamtergebnis, basierend auf durchschnittlichen Fallzahlen, den vorläufigen Rechnungsergebnissen und Finanzdaten, dargestellt werden.

### **1.2. Der gesetzliche Auftrag und die Ausgestaltung der Leistungen**

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige sind Leistungsangebote für junge Menschen und Personensorgeberechtigte zur Überwindung von individuellen Problemlagen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die notwendigen und geeigneten Leistungen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Das bestehende Wunsch- und Wahlrecht ist zu beachten, sofern nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.

Im Hilfeprozess sind die sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten zu gewährleisten.

Die nachfolgenden Ausführungen, Einschätzungen und Bewertungen sind immer unter dem Aspekt zu betrachten, dass der Rechtsanspruch auf die jeweilige individuelle, notwendige und geeignete Hilfe unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes gesichert sein muss. Dieser Grundsatz gilt sowohl bei der fachlichen als auch der finanziellen Betrachtung.

## **2. Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung bis 31.12.2018**

Auch im Berichtsjahr 2018 hat die Zahl der - vor allem in den Jahren 2015 und 2016 - eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Auswirkungen auf die Entwicklung der Fallzahlen und der Ausgaben in den Erzieherischen Hilfen. Es ist jedoch ein deutlicher Rückgang zu beobachten.

Im Durchschnitt befanden sich in 2018 nur noch gut 200 (Vorjahr 300) junge geflüchtete Menschen in Maßnahmen der ambulanten bzw. der stationären Jugendhilfe (mit weiterhin

abnehmender Tendenz). Der Großteil der jungen geflüchteten Menschen erhält inzwischen Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Im Gegenzug zu dieser Entwicklung sind die Fallzahlen im Bereich der Hilfen gemäß § 35a SGB VIII in Form von Schulbegleitung nochmals erheblich angestiegen.

Wie in den vorhergehenden Berichten werden die nachfolgenden Fallzahlen (bis auf Anlage 3 „Geschlecht und Migrationshintergrund“) sowie die Angaben zur Finanzentwicklung ohne die Zahlen der unbegleiteten Flüchtlinge dargestellt, um die Entwicklungen mit den Vorjahren vergleichen zu können.

In den **Anlagen 1 bis 7** werden die Fallzahlentwicklung, die Finanzentwicklung und die Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Fallkosten ohne und mit Integrationshelfer sowie die Differenzierung nach Geschlecht und Migrationshintergrund dargestellt.

## **2.1. Fallzahlentwicklung**

### **2.1.1. Fallzahlen ohne und mit Integrationshilfen**

Folgende wesentlichen Ergebnisse bei der Fallzahlentwicklung lassen sich bis einschließlich 31.12.2018 zusammenfassend darstellen:

#### **Anlage 1** (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; ohne Integrationshelfer)

In 2018 ist die Fallzahl mit 2.337 Fällen gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (Vorjahr 2.344). Während bis 2010 ein kontinuierlicher Fallzahlenanstieg zu verzeichnen war, bewegen sich die Fallzahlen seit 2011 auf einem einheitlichen Niveau. In den letzten beiden Jahren ist ein leichter Rückgang der Fallzahlen zu beobachten.

Weitere Detailauswertungen ergeben Folgendes:

- Die Fallzahlen im Bereich der stationären Unterbringungen nach § 34 SGB VIII bewegen sich seit 2016 auf einem leicht sinkenden Niveau. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zahlen von 358 Fällen auf 345 Fälle zurückgegangen.
- Im stationären Bereich der Hilfen für von seelischer Behinderung bedrohte Minderjährige (§ 35a SGB VIII) ist wie in den Vorjahren ein weiterer Rückgang der Fallzahl zu verzeichnen. Im Jahr 2015 lag hier die Fallzahl noch bei 79, dagegen im Berichtsjahr nur noch bei 61 Hilfen.
- Die Zahl der Hilfen für junge Volljährige ist anders als im Vorjahr wieder leicht gesunken, von 178 auf 173 Fälle.
- Die Anzahl der ambulanten Hilfen (gem. §§ 27.2, 30, 31 SGB VIII) ist in 2018 im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert und bewegt sich seit Jahren auf einem konstanten Niveau.
- Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen ohne Integrationshelfer gibt es erneut einen Fallrückgang (minus 6 Fälle). Die Altersgruppe der 9-12jährigen macht weiterhin einen überdurchschnittlichen Anteil aus.

#### **Anlage 2** (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; mit Integrationshelfer)

In 2018 beträgt die Gesamtfallzahl unter Berücksichtigung der Integrationshilfen 2.556 (Vorjahr 2.521).

Während die Fallzahl - wie in Anlage 1 dargestellt - leicht gesunken ist, zeigt die Anlage 2, dass sich der Anstieg bei den Integrationshilfen an Schulen auch im Berichtsjahr unvermindert fortsetzt.

Im Zuge der weiteren Umsetzung der Inklusion an Schulen ist in diesem Bereich auch für die nächsten Jahre mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen zu rechnen, wie die folgende Tabelle verdeutlicht.

Jahr	2011	2015	2016	2017	2018
Fallzahl	15	105	140	177	219

Während eine Hilfe in Form einer Schulbegleitung im Jahr 2011 also noch die Ausnahme darstellte, macht sie heute bereits einen großen Teil der Hilfen gem. § 35a SGB VIII und damit auch der Ausgaben in diesem Bereich aus.

### 2.1.2. Fallzahlen in Bezug auf Geschlecht und Migrationshintergrund

Eine Aufschlüsselung nach Hilfearten, Geschlecht und mit oder ohne Migrationshintergrund ist in der **Anlage 3** dargestellt. Seit 2015 kam es durch die vermehrte Inanspruchnahme von Anschlusshilfen durch junge Geflüchtete männlichen Geschlechts zu einer Erhöhung des Anteils von Hilfeempfängern mit Migrationshintergrund. Ebenfalls nahm der Anteil der männlichen Kinder und Jugendlichen unter den Hilfeempfängern zu. In 2017 und 2018 stagnierte diese Entwicklung.

Der Anteil der Mädchen und Jungen ist 2018 im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben.

Unter Zuhilfenahme der Landesstatistik NRW können Aussagen zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung unter Einbeziehung des Migrationshintergrundes gemacht werden. Der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund hat sich mit 48,6% (2017: 49,3%) leicht reduziert.

## 2.2. Finanzentwicklung

### 2.2.1. Vorbemerkungen

Seit dem Jahr 2009 gelten für die Bewirtschaftung der städtischen Haushaltsmittel die Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF). Diese bedingen, dass Aufwendungen nun periodengerecht zuzuordnen sind.

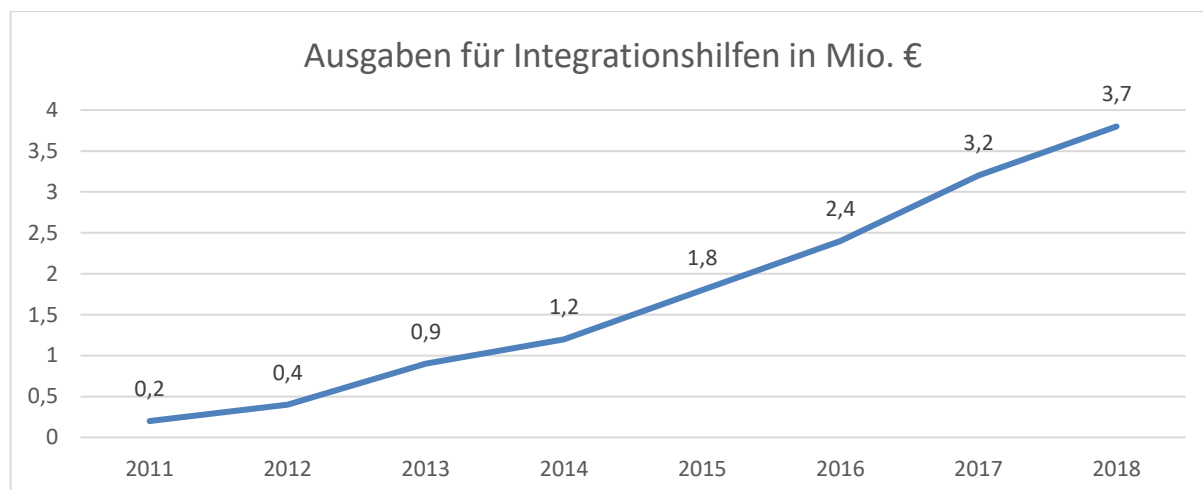
Um eine Jahresprognose erstellen zu können, sind unter Beachtung der periodengerechten Zuordnung auch die Leistungen zu bewerten, die im laufenden Jahr durch Freie Träger der Jugendhilfe zwar erbracht wurden, aber gegenüber der Stadt noch nicht in Rechnung gestellt worden sind. Sie stellen insoweit Verbindlichkeiten der Stadt dar. Die endgültigen Jahresabschlussbuchungen zur Erstellung der Bilanzen sind noch nicht erfolgt und somit ist das Rechnungsergebnis 2018 noch vorläufig.

### 2.2.2. Ausgaben ohne und mit Integrationshilfen

Wie aus der **Anlage 4** „Ausgabenentwicklung Hilfen zur Erziehung“ (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; ohne Integrationshelfer) ersichtlich, liegen die Ausgabensteigerungen seit 2012 je Haushaltsjahr (ohne UmF und ohne Integrationshelfer) im Schnitt bei ca. 1,3 Mio. €. Die Ausgabensteigerung im Berichtsjahr 2018 liegt mit 1,5 Mio. € leicht über diesem Wert und ist mit den üblichen Entgeltsteigerungen zu erklären. Freie Träger, die die Hilfen zur Erziehung im Auftrag der Familie und des Jugendamtes ausführen, machen im Rahmen von Entgeltverhandlungen Kostensteigerungen (insb. aufgrund steigender Personalkosten) geltend, denen entsprochen werden muss, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die konstante Ausgabenentwicklung zeigt erneut, dass die Umsetzung der HSK-Maßnahmen im Rahmen der Einzelfallsteuerung über die Jahre konsequent verfolgt wurde und wird. Auch der Ausbau präventiver Angebote trägt dazu bei, einen stärkeren Anstieg der Kosten zu verhindern.

Ein Vergleich mit der **Anlage 5** „Ausgabenentwicklung Hilfen zur Erziehung“ (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; mit Integrationshelfer) macht deutlich, dass die Kosten für Integrationshelfer an Schulen auch im Jahr 2018 weiter gestiegen sind. Diese Entwicklung ist seit 2011 feststellbar. In 2014 lagen die Ausgaben noch bei 1,2 Mio. € und wuchsen bis 2017 auf 3,2 Mio. € an. Im Berichtsjahr betragen die Ausgaben zwischenzeitlich 3,7 Mio. €. Im Zuge der weiteren Umsetzung der Inklusion an Schulen ist in diesem Bereich auch für die nächsten Jahre mit einem Anstieg der Kosten zu rechnen.



### 2.2.3. Durchschnittliche monatliche Fallkosten

Ziel einer effektiven und effizienten Fallsteuerung ist es, neben der fachlichen Leistungserbringung diese auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ziel- und wirkungsorientiert zu gestalten.

Aus der **Anlage 6** wird ersichtlich, dass seit 2011 die durchschnittlichen monatlichen Kosten pro Fall wieder ansteigen. Im Schnitt erhöhen sich die monatlichen Fallkosten um ca. 50,- € auch in diesem Berichtsjahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerung von etwa 2,5%. Die Ursache dafür liegt im Wesentlichen in den Entgeltsteigerungen (siehe Ziff. 2.2.2).

In der **Anlage 7** sind die durchschnittlichen monatlichen Fallkosten unter Einbeziehung der Integrationshilfen dargestellt. Sie zeigen eine ähnliche Entwicklung wie in der Anlage 6 dargestellt.

## 3. Fazit und Ausblick

Abgesehen vom Teilbereich der Hilfen in Form von Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII ist die Fallzahl im Bereich der Hilfen zur Erziehung seit Jahren relativ stabil.

Lässt man diesen Bereich der Hilfestellung außen vor, ergibt sich bei den Ausgaben schon seit längerem von Jahr zu Jahr eine weitestgehend ähnliche Steigerung. Sie findet ihre Ursache in der unvermeidbaren sukzessiven Anhebung der Entgelte aufgrund gestiegener Kosten bei den Freien Trägern.

Mit der Umsetzung des Steuerungskonzeptes ist es seit dem Jahr 2004 gelungen, die permanenten, sehr hohen Ausgabenentwicklungen der Jahre 1998 bis 2003 aufzuhalten und im Verlauf der letzten Jahre konstant kostendämpfende Effekte zu erzielen. Ohne die konsequente Umsetzung dieses Konzeptes und seiner Weiterentwicklung im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung hätte sich der Kostenanstieg aus den Jahren 1998 bis 2003 mit aller Wahrscheinlichkeit dynamisch fortgesetzt.

Unterstützt wird dieser Prozess durch den Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Hilfen, die in vielen Einzelfällen weitergehende Hilfen vermeiden helfen. Zu nennen sind hier insbesondere die ehrenamtlichen Patinnen, die Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern im Bereich der Frühen Hilfen sowie die Angebote im Rahmen des Konzeptes „Flexible Erziehungshilfe an den offenen Ganztage“, welches in 2019/2020 erneut ausgebaut werden soll.

Durch den Rückgang der Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und den damit nicht mehr so ausgelasteten stationären Angeboten wurde darüber hinaus in 2017 eine fachliche Diskussion mit den Freien Trägern der Jugendhilfe hinsichtlich der Umgestaltung der Angebotslandschaft eingeleitet mit dem Ziel u.a. Bielefelder junge Menschen wieder verstärkt mit Angeboten im Stadtgebiet zu versorgen. In diesem Zusammenhang haben freie Träger zwischenzeitlich neue Formen von Angeboten erprobt und neue Angebote geschaffen und die städtischen Einrichtungen begonnen, ihre Konzepte den veränderten Anforderungen anzupassen.

Eine Herausforderung ist nach wie vor die Zunahme der Integrationshilfen an Schulen gemäß § 35a SGB VIII. Die Zahl der Anträge hat sich im ersten Halbjahr 2019 gegenüber den Vorjahren nochmal erhöht. Ein Ende dieser Entwicklung ist auch vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dem kommenden Rechtsanspruch auf einen Integrationshelfer auch im Rahmen der OGS-Betreuung nicht zu erwarten. Um im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zeitnah sachgerechte Entscheidungen in den dafür vorgesehenen standardisierten Verfahren treffen zu können, bedarf es erneut einer Anpassung des Personalbestandes an die Fallzahlenentwicklung.

Die beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung werden konsequent fortgeführt. Neben der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist eine sukzessive Weiterentwicklung der präventiven Hilfen erforderlich.

Neben den o.g. Maßnahmen zur Ausgestaltung der Bielefelder Angebotslandschaft sollen bis Ende 2019 auch die vorbereitenden Arbeiten zur Neuausrichtung des Hilfeplanverfahrens im Geschäftsbereich Erzieherische Hilfen des Jugendamtes abgeschlossen sein, so dass im Verlaufe des Jahres 2020 das veränderte Verfahren erprobt und implementiert werden kann. Neben einer stärkeren Beteiligung der Familien stellt das Verfahren die Steuerung der Hilfe über Zielvereinbarungen in den Mittelpunkt. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Vorgehensweise die konsequente Steuerung im Einzelfall noch besser unterstützen wird.